

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-291-10			
	AZ:	4.2-schu			
	Datum:	28.07.2011			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Axel Schulz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
11.11.2010 Hauptausschuss					
23.11.2010 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch					
29.11.2010 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow					
01.12.2010 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz					
02.12.2010 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
27.01.2011 Sozialausschuss					
31.01.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow					
03.02.2011 Hauptausschuss					
07.02.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten					
24.02.2011 Sozialausschuss					
16.03.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf					
17.03.2011 Hauptausschuss					
31.03.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch					
07.04.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
03.05.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow					
19.05.2011 Hauptausschuss					
16.06.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
18.08.2011 Hauptausschuss					
08.09.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12, S.202, 207), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, Nr. 07, S. 160, sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

- Das sind der Vetschauer Hauptfriedhof;
- die Friedhöfe Göritz, Koßwig, Laasow, Briesen, Tornitz, Wüstenhain, Missen, Jeshen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b) der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurück gezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gebührentarife

1. GRABSTÄTTENGEBÜHREN	
<i>Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, -unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.</i>	
1.1. Grabstättengebühren Vetschauer Hauptfriedhof	
1.1.1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	195,60 €
1.1.2. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	516,00 €
1.1.3. Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	806,25 €
1.1.4. Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1613,00 €
1.1.5. Zweistellige historische Wahlgrabstelle (Zaunstelle) (Nutzungszeit 25 Jahre)	2358,00 €
1.1.5.1. Alte Rechte: Historisches Erdbestattungswahlgrab (mit Zierzaun) dreistellig vierstellig	3537,00 € 4716,00 €
1.1.6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) Die Gebühr beinhaltet zusätzlich die Kosten der Rasenmäh während der Nutzungszeit.	1031,55 €
1.1.7. Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	258,20 €
1.1.8. zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	403,25 €
1.1.9. vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	403,25 €
1.1.10. Grabstätte in der Urnengemeinschaft für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einschließlich Pflegekostenanteil	310,63 €
1.2. Grabstättengebühren für Friedhöfe der Vetschauer Ortsteile	

1.2.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	184,40 €
1.2.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	486,20 €
1.2.3.	Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	760,50 €
1.2.4.	Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1520,75 €
1.2.5.	Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	243,10 €
1.2.6.	vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	380,25 €
1.3.	<i>Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</i>	
	Wiedererwerbs- u. Verlängerungsgebühr = jährliche Grabstättengebühr x Verlängerungszeit	
2.	BESTATTUNGSgebÜHREN	
2.1.	<i>Nur für den Hauptfriedhof Vetschau</i>	
2.1.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	193,85 €
2.1.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	370,35 €
2.1.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	62,37 €
3.1.	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	44,25 €
3.2.	Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	33,29 €
3.3.	Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	51,67 €
4.	GRABMALgebÜHREN (stehende Grabmale)	
4.1.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr	28,45 €
4.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr	28,45 €
4.1.3.	Urnenreihengrabstätte	28,45 €
4.1.4.	Wahlgrabstätten aller Art	34,14 €
4.2.	Grabmalgebühr liegende Grabmale bei allen Grabstättenarten Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals.	5,69 €
5.	BENUTZUNGSgebÜHREN	
5.1.		
5.1.1.	Benutzung der Feierhalle Vetschau	146,78 €
5.1.2.	Benutzung der Kühlhalle je angefangenen Kalendertag	4,86 €
5.2.	Benutzungsgebühr Friedhofshallen der Vetschauer Ortsteile	76,25 €

6. SONSTIGE GEBÜHREN	
6.1.	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber das Friedhofspersonal ausführt, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Eine Gebühr wird nachträglich fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gebührensatzungen

für den Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald vom 12.03.2002,
für den Friedhof der Gemeinde Göritz vom 17.10.1995,
für den Friedhof der Gemeinde Koßwig vom 05.03.2002,
für die Friedhöfe der Gemeinde Laasow vom 01.08.2003,
für die Friedhöfe der Gemeinde Missen vom 07.07.1994,
für den Friedhof der Gemeinde Ogrosen vom 18.11.2002,
für den Friedhof der Gemeinde Raddusch vom 13.11.2002,
für den Friedhof der Gemeinde Repten vom 16.10.1995,
für den Friedhof der Gemeinde Stradow vom 16.01.1995,
für den Friedhof der Gemeinde Suschow vom 11.09.2002
außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Gemäß der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Eingliederung der Gemeinden laufen die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen aus und werden nach Beschlussfassung durch gemeinsames Ortsrecht der Stadt Vetschau/Spreewald ersetzt.

Des Weiteren sind nach § 6 Abs. 3 des KAG die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Hieraus ergibt sich dringender Handlungsbedarf.

In diesem gemeinsamen Ortsrecht, hier der Friedhofsgebührensatzung, sind sowohl die Gebühren für den Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald selbst als auch die einheitlichen Gebühren der Friedhöfe der Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile der Stadt Vetschau/Spreewald enthalten. Somit bildet eine Friedhofsgebührensatzung der Stadt die Arbeitsgrundlage, anstelle von 10 Einzel-Friedhofsgebührensatzungen.

Für den in der Stadt Vetschau/Spreewald liegenden Friedhof (Kleine Bahnhofstraße) sind gesonderte Gebühren ausgewiesen worden, da dieser Friedhof mit den übrigen flächenmäßig nicht vergleichbar ist und zum anderen auch durch Personal der Stadt (Bauhof) mit größerem Umfang bewirtschaftet wird.

Die Gebührensatzung mit der Kostenkalkulation (ebenso wie die Friedhofssatzung) wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Prüfung übergeben. Nach der Prüfung bestehen seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken gegen Form und Inhalt der Friedhofssatzung. Die Änderungshinweise zur Gebührensatzung wurden eingearbeitet.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis (siehe Anlage Gebührenkalkulation).

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Erträge / Einzahlungen für / in das Produkt	55301
Kontogruppe	432101
Betrag:	

Aufwand / Auszahlungen für / aus dem Produkt	
Kontogruppe	
Betrag:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

Deckung durch:

Mehreinnahmen in Produkt	
Kontogruppe	
Einsparungen in Produkt	
Kontogruppe	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------